
1787 : *Die berlinische Monatsschrift* :
David Friedländer : Ueber die frühe Beerdigung der
Juden. Ein Brief aus Prag an die Herausgeber, nebst
einigen Urkunden

1

Ich schicke Ew. Wohlgebohren beigehend zwei vidimirte Abschriften Landesherrlicher Verordnungen, die **Beerdigung der Juden** betreffend; zufolge welchen dem Landrabbiner zu **Prag**, bei schwerer Verantwortung und Strafe, aufgegeben wird : « **keinen Verstorbenen eher als nach Verlauf von 48 Stunden beerdigen zu lassen.** » – Ich bin es nur von Ew. M. Willfährigkeit überzeugt, daß Sie diesen Verordnungen und gegenwärtigem Briefe, durch Einrückung in Ihre beliebte Monatsschrift, diejenige Publizität verschaffen werden, die diese die Menschheit interessirende Sache verdient.

1. [Dieser wichtige Gegenstand ist schon einmal in der B. Monatsschrift (1785, Febr. S. 108 f.) vom Herr Oberkonsistorialrath **Büsching**, mit der Wärme und dem Nachdruck, welcher er verdient, behandelt worden. – Gegenwärtiger, durch Herrn **David Friedländer** dieselbst uns zugekommener, Aufsatz ist um desto mehr merkwürdiger, da er nicht nur die Meinungen jüdischer Gelehrten selbst, sondern auch landesherrliche Verordnungen über diese Sache beibringt. *Die Herausg.*]

[318] Dem Ewigen sei es gedankt, daß der alte verjährte und große Mißbrauch, die Todten am Tage ihres Abscheidens unter die Erde zu bringen, endlich bei meinen Glaubensgenossen in unsern Landen nun auf immer abgeschafft ist! Meine aufgeklärten Mitbrüder erkennen diese landesväterliche Sorgfalt für unser Bestes mit Dank. Es ist ein neuer Sieg über ein altes Gefühl-empörendes Vorurtheil; so wie es uns ein neuer Beweis der väterlichen Huld unsers Erhabenen Monarchen und Seiner weisen Rätthe ist. – Wahr ist es, dieser erfochtene Sieg ist nicht von der edlern Art; er ist nicht mit überzeugenden Gründen, sondern mit Gewalt, von der einen, und nicht ohne einige Widersetzlichkeit von der andern Seite erlangt worden. Allein das zu überwindende Vorurtheil war auch von der unedelsten und schädlichsten Art, das, ohne allen Zeitverlust und ohne alle Rücksicht, mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden mußte. Wer weiß es sonst nicht, daß es religiöse Vorurtheile giebt, die dem Menschenfreund heilig sind, und die er nur mit der äußersten Behutsamkeit, so wie mit der weisesten Mäßigung, anzugreifen wagen wird, Wer weiß es nicht, daß auf diesem Dornstrauch **Vorurtheil** manche Rose wächst, die des Sittenverbessers Schonung, wo nicht Wartung, verdient! Wenn aber das Vorurtheil von so verderbter Natur ist, daß es geradezu die menschliche Glückseligkeit und [319] Sicherheit untergräbt; wenn man im voraus einsehen kann, daß es auch in der entferntesten Rücksicht keinen wohlthätigen Einfluß auf dieselbe haben wird; mit einem Wort, wenn es von der Art ist, als das vorschnelle Beerdigen bei meinen Glaubensgenossen: wer segnet da nicht die landesherrliche Macht, die diesem Greuel ein Ende schafft? Wer segnet nicht unsern erhabenen Menschenfreund, den Kaiser – der, wie Saladin,² « lieber Gottes Gärtner wäre » – dafür, daß durch Sein weises **Gubernium** dieses Unkraut ausgerottet worden, und in unsern Landen nicht wieder Wurzel fassen und schädlich werden kann?

Ich würde mich glücklich schätzen, wenn diese Verordnungen und ge-

2. In **Nathan der Weise**.

genwärtigen Brief die Aufmerksamkeit **Ihrer hohen Obrigkeit** erregen und sie veranlassen möchte, die Gemeinden meiner Mitbrüder in den **Preußischen Staaten**, allenfalls durch landesherrlichen Befehl, zu ihrem wahren Besten zu zwingen : daß auch bei ihnen dieser empörende Mißbrauch abgeschafft werde, und sie sich einer gottseligen und vernünftigen Verfügung unterwerfen. Ich sehe es um so vielmehr als meine Pflicht an, diesen Dienst vorzüglich meinen Mitbrüdern in den Preußischen Staaten zu erzeigen, da wir eben ihnen die gegenwärtige Verordnung zu verdanken haben. Die Sache ist nemlich bei uns [320]<fehlende Seite>[321] Veredsamkeit und sein ansehen dahin zu verwenden, daß dieser Befehl von ihrem Landesfürsten zurückgenommen werde ; Ich lege Ihnen aus dem ganzen Briefwechsel, der über diese Sache hernachmals in hebräischer Sprache geführt wurde, nur die erste Antwort des Herrn Moses, in einer getreuen Uebersetzung, bei. Diese Antwort ist in so fern ein wichtiges Aktenstück, als sie die Ritualgesetze der Juden in Betreff der Beerdigung der Todten aus den Quellen gezogen, und zugleich die deutliche Meinung des großen philosophischen Rabbi über das Begraben derselben, enthält. Allein die Schweriner Gemeinde, statt sich an dem Ausspruch des Herrn Mendelssohn, der so übereinstimmend mit unsern Gesetzen, mit der gesunden Vernunft, und mit dem menschlichen Gefühle ist, zu begnügen, wendete sich an einen wegen seiner Talmudischer Gelehrsamkeit unter uns berühmten Rabbi, Namens **Jakob Hirschel**, der in Hamburg lebte. Dieser schrieb sogleich an Herrn Moses, unterstützte den üblichen Mißbrauch der frühen Beerdigung, und wiederlegte die Gründe des Weltweisen, mit der Spitzfindigkeit eines Sophisten, und mit dem anmaßenden Tone eines stolzen Theologen. Der vielleicht allzubescheidene Mendelssohn verfocht umsonst die Sache der Wahrheit mit dem Gesetze und der Vernunft. Der Rabbi und die Schweriner Gemeinde waren nicht zu überzeugen ; und es ist mir nicht bekannt geworden, wie die [322] Sache in Meklenburgischen sich geendigt hat. Vermuthlich ists beim lieben Alten geblieben.

Indessen wurde im Jahre 1785, nach dem Tode des Hamburger Theologen, die darüber geführte Korrespondenz in dem **Sammler** (die oben erwähnte beliebte hebräische Monatsschrift, von der überhaupt für meine Mitbrüder so viel Gutes zu erwarten siehet) eingerückt,³ und dadurch allgemein bekannt. Ein junger hiesiger Gelehrte excerptirte die Gründe nieder die frühe Beerdigung aus den **Mendelssohnschen** Briefen; und das **Gubernium**, dem die Gründe einleuchteten, ward veranlaßt, die Schrift dem hiesigen **Landrabbiner** zur Beantwortung vorzulegen. Wie diese Beantwortung ausgefallen, werden Sie M. H. ! am besten aus dem Eingange der ersten Verordnung unsers Erlauchten Guberniums zu ersehen belieben. Als nun aber dasselbe in dieser Verordnung den Befehl erließ, keinen Verstorbenen eher als nach Verlauf von 48 Stunden zur Erde zu bestatten; so wurde abermals von Seiten des Oberrabbiners die Einwendung gemacht : daß die **Judenschaft zu klein und zu eng** sei, als daß, wenn man die Verstorbenen so lange im Hause behalten möchte, bis sie in Fäulniß übergingen, dieses nicht ansteckenden Krankheiten nach sich ziehen, und gefährlich werden [323] dürfte. Das weise Gubernium begegnete aber auch diesem Einwurf durch die zweite näher bestimmte Verordnung, die auf den Lokalumständen unserer Stadt gegründet ist; ohne jedoch dadurch im mindesten die erste Verordnung umzustoßen.

So genießen wir nunmehr die Glückseligkeit, diesen Mißbrauch abgeschafft zu sehen; und können unsere Auflösung ruhig entgegen gehen, da vorhin viele unter uns nicht ohne Schauder und Schrekken an das Grad denken durften. Ich hoffe, daß auch mehrere Menschenfreunde, durch das Beyspiel von Ew. M. aufgemuntert, diese Verordnung so viel als möglich auszubreiten bemühet sein werden; und ich unterstehe mich, namentlich die **Verehrungswürdigen Herausgeber der bekanntesten Zeitschriften** hiermit öffentlich dazu aufzufordern. Auch bin ich gewiß überzeugt, daß keine Landesherrliche Obrigkeit anstehen wird, die Verfügung zu

3. *Der Sammler*, Iter Jahrgang, 3tes Quartal, 1785, S. 170 f.

treffen, daß diesem Unfug in allen ihren Ländern, auf alle mögliche Weise, durch Gewalt oder Gründe, gesteuert werde.

Ich bin der uneingeschränktesten Hochachtung Ew. Wohlgebohren

Prag, den 15. Jänner 1787, gehorsamster und ergenster X.

